

# Erlaubnischein

Auf Grund der §§ 1 und 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt Seite 146 ff.) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzblatt Seite 191) und der Verordnung des Reichsministers für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 18. Juni 1930 (Preuß. Gesetzsammlung Seite 117) wird

dem m. Kaufmann Johann Pen t.

zu Suurhusen

auf Antrag für das in Suurhusen

unter Haus = Nr. 24 gelegene Hausgrundstück, Grundbuch von

Band Blatt, und zwar für den auf der beigehefteten Zeichnung und

Beschreibung - mit den Buchstaben - Ziffern bezeichneten Räumlich-

keiten Schankraum die Erlaubnis zum Betriebe

der ~~Gastwirtschaft Schankwirtschaft Gast- und Schankwirtschaft~~, und zwar

~~zum Kleinhandel mit Branntwein~~ für

~~folgende Getränke~~ geistige Getränke aller Art in versiegelten oder

verkapselten mit der Firma des Herstellers oder Händlers ver-

sehenen Flaschen mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Eingang zu den Räumlichkeiten des Gewerbebetriebes, Stur- und etwaige Treppen, welche zu den Räumlichkeiten führen, sind während der Dunkelheit und bis zum Schlusse der Polizeistunde hell und ausreichend erleuchtet zu erhalten.
2. Die mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehenen Aborte (Pissoirs und Klosetts) ohne unmittelbaren Zugang durch Wohn-, Wirtschafts- oder Schlafräume sind in einem dem Verkehr in den Gast- und Schankräumen entsprechenden Umfange anzulegen und stets sauber und durch häufige Desinfektion geruchlos zu erhalten und des Abends zu erleuchten, wie überhaupt dafür zu sorgen ist, daß die Gäste die Aborte leicht auffinden können.
3. Zur sorgfältigen Spülung der Schankgefäße, ferner zur Herstellung genügenden Luftwechsels sind die dem Verkehr in den Gast- und Schankräumen entsprechenden Einrichtungen zu treffen.

Kleinhandel mit  
- Diese Erlaubnis umfaßt auch die Erlaubnis zum ~~Ausverkauf~~ Vertrieb geistiger Getränke, die bereitzuhalten der Betriebsinhaber verpflichtet ist. (§ 3 und § 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes.) -

G e s t r a n d